







: SCHECHINGEN GEMARKUNG : SCHECHINGEN : SCHECHINGEN : OSTALBKREIS

KREIS PROJ.-NR.

: SC 00038



"WESTLICHER **SCHLOSSGARTEN"**



PROJEKTION REALISATION BETREUUNG

PETER KÖDER DIPL. ING. (FH) STEFAN KALMUS DIPL. ING. (FH)

BAULEITPLANUNG, HOCH- UND STÄDTEBAU ABWASSERBESEITIGUNG UND KLÄRTECHNIK WASSERVERSORGUNG UND UMWELTBAU STRASSEN- UND BRÜCKENBAU

INGENIEURVERMESSUNG

DIE UMFASSENDE BETREUUNG UND BERATUNG DER KOMMUNEN IST EIN SPEZIELLES KONZEPT VON UNS.

ANERKANNT:

GEMEINDE SCHECHINGEN, DEN 22.2.01

AUFGESTELLT: MUTLANGEN, DEN 28.09.2000 / 25.01.2001

Valm,

UHLANDSTRASSE 39 73557 MUTLANGEN TELEFON 07171/7881 TELEFAX 07171/75912

VOLKSBANK SCHWÄBISCH GMÜND BLZ 613 901 40 KONTO 108 001 008

GEMEINDE **GEMARKUNG** : SCHECHINGEN

: SCHECHINGEN

KREIS

: OSTALBKREIS

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

Dies gilt besonders für Teile der Bebauungspläne "Schlossgarten", rechtsverbindlich seit 27.09.1994 und "Harget-Westerfeld", genehmigt am 24.05.1976.

RECHTSGRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

BauGB

Das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997

(BGBI. I Seite 2141),

BauNVO

die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I Seite

132),

PlanzV90

die Planzeichenverordnung 1990 in der Fassung vom 18. Dezember 1990

(BGBI, 1991 Seite 58),

LBO

die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995

(GBI. Seite 617).

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Verbindliche Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind :

- Der Lageplan zum Bebauungsplan vom 28.09.2000 / 25.01.2001
- Der Textteil zum Bebauungsplan vom 28.09.2000 / 25.01.2001

Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften Bebauungsplan "Westlicher Schlossgarten" in Schechingen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB + BauNVO)

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Zulässig sind:

- 1. Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.
- 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können gem. § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind gemäß § 1 Abs. 6 + 9 BauNVO:

- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe.
- Tankstellen.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB + § 16 BauNVO)

1.2.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 20 BauNVO) Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgesetzt.

1.2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauNVO)

Es gelten die im Lageplan eingetragenen Werte, soweit sich nicht aus den festgesetzten überbaubaren Flächen im Hinblick auf die Grundstücksflächen im Einzelfall ein geringeres Maß ergibt.

1.3 BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO) Offene Bauweise (o) Jedoch nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

1.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB + §23 BauNVO) Siehe Eintrag im Lageplan.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen und Baulinien bestimmt. Siehe Eintrag im Lageplan.

Ergänzungsbauflächen:

Anbauten an den Hauptbaukörper sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Grundfläche von 20 m² ausnahmsweise zulässig, wenn die baulichen Anlagen der passiven Sonnenenergienutzung dienen. Insbesondere sind dies Glasvorbauten, Klimaschleusen und Nebenräume als Energiepuffer sowie Eingangsvorbauten und Windfänge. Festgesetzte Pflanzgebote dürfen jedoch nicht beeinträchtigt werden.

1.5 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Hauptfirst- bzw. Traufrichtungen und Längsseiten der Gebäude sind bei Festsetzung im Lageplan parallel zu den eingetragenen Richtungspfeilen zu stellen. Winkel sind zulässig, sofern die Hauptfirstrichtung überwiegt.

Unterschiedliche Festsetzung. Siehe Eintrag im Lageplan.

1.6 FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4)

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur in den dafür ausgewiesenen Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Stellplätze sind nur zwischen der rückwärtigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie zulässig.

1.7 ZAHL DER WOHNUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der Wohnungen ist auf max. 2 Wohneinheiten pro Einzelhaus bzw. auf eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte beschränkt.

1.8 SICHTFELDER (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Aus Gründen der Verkehrssicherheit für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger müssen die eingezeichneten Sichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.

Einzelbäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

1.9 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Fahrbahn, Gehweg, Feldweg, Fuß- und Radweg,

Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen i. S. von § 127 Abs.2 Nr.4 BauGB. Die Verkehrsgrünflächen dürfen im Bereich der Straße A pro Grundstück auf 6 m Breite für Zufahrten unterbrochen werden.

1.10 VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Mischverkehrsfläche

Öffentliche Parkierungsflächen Freibadparkplatz

1.11 ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Ein- und Ausfahrten für Kraftfahrzeuge sind entsprechend dem Eintrag im Lageplan entlang der K 3259 nicht zulässig.

FÜHRUNG VON VERSORGUNGS-1.12 LEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr.13 BauGB)

Die Führung von oberirdischen Versorgungsfreileitungen ist unzulässig.

1.13 **GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen - Kinderspielplatz -Die ausgewiesene Grünfläche dient der Einrichtung eines Kinderspielplatzes. Zulässig sind hier z.B.: Spielwiese, Sandplatz mit Rutsche, Schaukel, Seilbahn, Spielhütte, Spiel- und Kriechtunnel, Kletterlandschaft und Sitzplätze. Der Spielplatz ist entsprechend den im Lageplan dargestellten Pflanzgebotsflächen einzugrünen. Notwendige Flächenbefestigungen sind in wasserdurchlässiger Art vorzunehmen. Hinweis: Bei der Auswahl der Gehölze ist darauf zu achten, dass weder giftige noch dornenreiche Pflanzen verwendet werden.

Private Grünflächen – Ausgleichsfläche Streuobstwiese-

Die im Lageplan dargestellten Grünflächen sind Bestandteil einer ökologischen Ausgleichsmaßnahme. Die Fläche ist als Steuobstwiese zu entwickeln und entsprechend dem Eintrag im Lageplan mit einheimischen Obstbaum-Hochstämmen der Pflanzliste 1 anzupflanzen.

1.14 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Schlossbach - Gewässer II. Ordnung, Uferböschung. Gewässerrandstreifen.

FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SPE-FLÄCHE "Streuobstwiese" 1.15 SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR **ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR** UND LANDSCHAFT (SPE-FLÄCHEN) (§ 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB)

Die im Lageplan dargestellte Fläche ist Bestandteil der ökologischen Ausgleichsmaßnahme. Die Fläche ist als Steuobstwiese zu entwickeln und entsprechend dem Eintrag im Lageplan mit einheimischen Obstbaum-Hochstämmen der Pflanzliste 1 anzupflanzen.

1.16 LEITUNGSRECHTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

LR 1 - Leitungsrecht 1:

Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde bzw. den öffentlichen Ver- und Entsorgungsträgern zur Haltung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen.

LR 2 - Leitungsrecht 2

Leitungsrecht zugunsten der EnBW ODR AG zur Haltung und Unterhaltung einer 20 kV-Stromleitung mit Schutzstreifen.

Auf den hierdurch belasteten Flächen sind Einrichtungen, Anlagen, tiefwurzelnde Bepflanzungen sowie Nutzungen aller Art, die den Bestand oder Betrieb beeinträchtigen, nicht zulässig.

1.17 FLÄCHEN MIT BESONDEREN BAULICHEN VORKEHRUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB)

1.18 PFLANZGEBOTE

(§ 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB)

zulässig.

Das *Pflanzgebot 1 (PFG 1)* ist als Streuobstwiese mit Obstbäumen der Pflanzliste 1 zu

Innerhalb der im Lageplan besonders gekenn-

zeichneten Flächen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern)

zu gewährleisten, dass in Wohnräumen und ruhebedürftigen Kommunikations und Arbeitsräumen ein Innenschallpegel von 35 dB(A) und in Schlafräumen von 30 dB(A) nicht überschrit-

Entsprechend dem schematischen Eintrag im Lageplan sind entlang der Straßen *mittel- bis*

großkronige Laubbäume der Pflanzliste 2 anzu-

Abweichungen von den Standorten der festgesetzten Einzelbäume sind in begründeten Fällen (Zufahrt, Grenzen, Leitungen) bis zu 5,00 m

ten wird.

pflanzen.

wiese mit Obstbäumen der Pflanzliste 1 zu entwickeln und entsprechend dem Eintrag im Lageplan anzupflanzen.

Das *Pflanzgebot 2 (PFG 2)* ist als dichte An-

Das *Pflanzgebot 2 (PFG 2)* ist als dichte Anpflanzung mit einheimischen Baum- und Strauchgruppen der Pflanzliste 3 auszubilden. Dabei ist im Abstand von ca. 20 m jeweils ein Baum mit Zwischenpflanzung von Sträuchern vorzusehen.

Das *Pflanzgebot 3 (PFG 3)* ist als Gewässerrandstreifen mit vereinzelten Baum- und Strauchgruppen der Pflanzliste 4 zu bepflanzen und insgesamt der Sukzession zu überlassen.

1.19 PFLANZBINDUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die als *Pflanzbindung (PFB)* ausgewiesenen Flächen sind in ihrer Vielfalt und Art besonders zu schützen, auf Dauer zu erhalten und ggf. mit Gehölzen der Pflanzliste 4 zu ergänzen.

1.20 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN (BEI STRASSEN) (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden (steilste Neigung 1 : 2).

Hinterbeton der Grenzbauteile, Fundamente, Lichtmasten sowie Verkehrs- und Hinweisschilder sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

Böschungen unter 50 cm Höhe sind im Lageplan meist nicht dargestellt.

1.21 HÖHENLAGE DER BAUL. ANLAGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit

§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Die Erdgeschossfussbodenhöhe (EFH) der Gebäude ist gemäß dem Einschrieb im Lageplan zwingend mit einer maximalen Abweichung von +/- 20 cm festgesetzt.

1.22 NEBENANLAGEN

(§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen, soweit Gebäude, sind in den überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

Eine Nebenanlage, soweit Gebäude, ist bis max. 40 m³ auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§74 LBO)

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1.1 FASSADEN

Die Außenwände der Gebäude sind zu verputzen oder mit Holz zu verkleiden. Verglaste Fassadenteile sind zur passiven Energienutzung zulässig.

Die Farben der Gebäude sind frei zu wählen.

Dachüberstände müssen mind. 0,30 m aufweisen. Dachrinnen müssen freiliegen.

2.1.2 DÄCHER

Dachform:

Bei Hauptgebäuden: Satteldächer.

Bei Doppelhäusern ist die Dachneigung und Dachdeckung einheitlich zu gestalten.

Bei Garagen:Sattel- und begrünte Flachdächer. Freigestellte, auf verschiedenen Grundstücken stehende, aneinandergebaute Garagen müssen bei geneigten Dächern die gleiche Dachform und Dachneigung haben. (First parallel zur Straße).

Dachneigung:

Entsprechend den Einschrieben im Lageplan.

Dachdeckung:

Die Farbe der Dachdeckung ist bei harter Dachdeckung rot bis rotbraun zu wählen.

Flächige Verglasungen der Dachhaut zur Gewinnung von Solarenergie sind auf südost- bis südwestorientierten Dächern zulässig.
Solarkollektoren als Dachdeckungsmaterial

sind zulässig.

Eine Dachbegrünung ist zulässig, sie muß mit niedrigwüchsigen, trockenheitsresistenten Gräsern und Kräutern erfolgen.

Bezüglich von Dachaufbauten und Zwerchhäuser wird auf Nr.3.1 dieses Textteiles verwiesen!

2.2 GEBÄUDEHÖHEN (§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Die *Trauf- und Firsthöhen* der Gebäude sind unterschiedlich als Höchstgrenze (über Normal-Null) festgesetzt.

Die *Traufhöhe* darf auf max. 1/3 der Hauslänge überschritten werden.

Die *Traufhöhe* ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Die Firsthöhe ist der höchste Punkt des Gebäudes.

2.3 GESTALTUNG VON STELLPLÄTZEN UND ZUFAHRTEN

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Um eine Flächenversiegelung zu vermeiden, müssen private Verkehrs-, Park- und Hofflächen wasserdurchlässig (z.B. weitfugig verlegtes Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecke) hergestellt werden.

2.4 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen:

sind nur bis zu 1,00 m zulässig, sofern sie die Standfestigkeit des Geländes nicht beeinträchtigen.

Ausnahmsweise können für Terrassen bis 20m² Größe höhere Aufschüttungen zugelassen werden

Abgrabungen zur Freilegung des UG's bzw. zur Anlegung von Garagenzufahrten sind unzulässig.

Stützmauern:

sind an den Grenzen zum Außenbereich unzulässig.

Zu den Nachbargrundstücken sind Stützmauern bis max. 0,80 m Höhe zulässig.

Einfriedungen:

sind entlang den öffentlichen Straßen und dem daran anschließenden Vorgartenbereich nur bis zu einer Höhe von 0,80 m aus einheimischen Hecken und Laubgehölzen (z.B. Hartriegel, Buche, Liguster) oder als Holzzäune mit senkrechter Lattung zulässig.

Ansonsten können Zäune oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,50 m erstellt werden.

Freiflächen:

Je 150 qm angefangener versiegelter Grundstücksfläche ist ein Laubbaum gemäß Pflanzliste 2 oder 3 anzupflanzen, davon ein Baum im Vorgarten als Straßenbegleitgrün.

2.5 ANTENNEN (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO) Pro Gebäude ist nur eine *Außenantenne* zulässig, die die Gebäudehöhe um maximal 3 m überragen darf.

Freistehende Funkantennen sind nicht zulässig.

2.6 WASSERVERSORGUNGS- UND ENTSORGUNGSANLAGEN (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Zur Regenrückhaltung von unbegrünten Dächern ist ein Pufferbehälter mit 2 m³ Volumen je 100 m² angeschlossener Dachfläche herzustellen. Dieser Pufferbehälter muß einen permanent offenen Abfluß von ca.

0,1 l/s pro 100 m² Dachfläche haben und muss an den Oberflächenwasserkanal angeschlossen, bzw. direkt in den Schlossbach eingeleitet werden.

Es wird empfohlen, einen Pufferbehälter herzustellen, der zusätzlich zu dem erforderlichen Pufferraum noch ein gleich großes Speichervolumen aufweist. Das gespeicherte Wasser kann zu Gießzwecken bzw. für Reinigungsarbeiten verwendet werden. Die Verwendung dieses Wassers im Haushalt und zur WC-Spülung etc. bedarf einer besonderen Genehmigung.

Bei der Speicherung und Verwendung als Brauchwasser sind die Vorschriften der Trinkwasserverordnung sowie der DIN 2001 und DIN 1988 (Teil IV) zu beachten.

Für begrünte Dachflächen mit einer Drain- und Vegetationsschicht mit einer Gesamtdicke von > 15 cm (mind. extensive Dachbegrünung) braucht anteilig kein Puffervolumen nachgewiesen werden.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN

3.1 DACHAUFBAUTENSATZUNG

Die Festsetzungen der Satzung über die Zulassung von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln der Gemeinde Schechingen, rechtsverbindlich seit 31.10.1997 sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

<u>4.</u> **PFLANZLISTEN**

Pflanzliste 1 (Obstbäume)

Apfelbäume: Haux-Apfel, Gehren Rambour, Boiken, Heß-

lacher Luiken, Thüringer Rambour.

Birnen: Schweizer Wasserbirne, Kirchensaller Mostbirne,

Champagner Bratbirne.

Alternativ können auch andere einheimische Obstbäume verwendet werden.

Pflanzliste 2 (Bäume entlang der Straßen)

Acer pseudoplatanus Bergahorn Acer platanoides Spitzahorn

Hainbuche Carpinus betulus Stieleiche Quercus robur Winterlinde Tilia cordata

Vogelkirsche Prunus avium Feldahorn Acer campestre

Obstbäume mit Hochstamm

Pflanzliste 3 (Laubgehölze)

Bäume:

Bergahorn Acer pseudoplatanus Spitzahorn Acer platanoides Hainbuche Carpinus betulus Stieleiche Quercus robur Esche Fraxinus excelsior Winterlinde Tilia cordata Haselnuß Corylus avellana Vogelkirsche Prunus avium Feldahorn

Acer campestre

Obstbäume mit Hochstamm

Sträucher:

Heckenrose Rosa canina Salweide Salix caprea Holunder Sambucus nigra Lonicera xylosteum Heckenkirsche Weißdorn Crataegus laevigata Schlehe Prunus spinosa Hartriegel Cornus sanguinea Schneeball Viburnum lantana Pfaffenhütchen Euonymus europaeus

Pflanzliste 4 (Laubgehölze im Feuchtstandort)

Bäume:

Schwarzerle Alnus glutinosa Esche Fraxinus excelsior Vogelkirsche Prunus avium Stieleiche Quercus robur Silberweide Salix alba Bruchweide Salix rubens

Sträucher:

Bluthartriegel Cornus sanguinea

Hasel Corylus avellana (für Randbe-

reich)

Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Mandelweide Salix triandra Salix purpurea Purpurweide Korbweide Salix viminalis Holunder Sambucus nigra Wasserschneeball Viburnum opulus Grauweide Salix cinerea Ohrweide Salix aurita

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 29 NatSchG bei Anpflanzungen und Ansaaten nur Pflanz- und Saatgut zu verwenden ist, das von Mutterpflanzen aus dem regionalen Herkunftsgebiet "Süddeutsches Hügel- und Bergland" stammt.

5. HINWEISE

- Zur Beurteilung der Festsetzungen 1.13, 1.18, 1.19, 2.3 und 2.4 ist den Bauvorlagen ein detaillierter Freiflächengestaltungs- und Pflanzplan im Sinne von § 52 Abs.1 LBO beizufügen.
- Sämtliche, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes, bisher bestehende planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.
- 3. Beim Vollzug der Planung können bisher **unbekannte Funde** entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist nicht einverstanden ist (§ 20 DschG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DschG wird verwiesen.
- Sollten bei der Baumaßnahme **Drainhauptsammler** freigelegt und unterbrochen werden, sind diese wieder zu schließen oder über andere Oberflächenentwässerungseinrichtungen abzuführen.
- 5. Sofern Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführungen von Bauvorhaben bekannt werden, ist das Landratsamt Ostalbkreis als Wasser-, Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde zu informieren. Der belastete Boden ist von einer von dort genannten Stelle zu entsorgen.

- 6. Das Baugebiet liegt an einem leicht geneigten Hang. Bei Starkregen und Schneeschmelze mit gefrorenem Boden kann Hochwasser bzw. Oberflächenwasser vom Baugebiet selbst und von den Außenflächen in Unterliegergrundstücke bzw. in das Baugebiet einströmen. Um Beeinträchtigungen der UG-Räume weitestgehend zu verhindern, sollten Lichtschächte, Hofflächen und Kellerabgänge entsprechend überflutungssicher angelegt werden.
- 7. Garagen sind in der Regel in das Hauptgebäude einzubeziehen bzw. als organischen Bestandteil des Hauptgebäudes vorzusehen. Sofern Garagen nicht in das Hauptgebäude mit einbezogen werden, sollten diese und die Stellplätze unmittelbar im Bereich der Zufahrt angelegt werden, so daß das Wohnen und Schlafen nicht gestört wird.
- 8. Bei SAT-Antennen wird empfohlen, Sammelanlagen zu bauen.
- 9. Wünschenswert ist eine **Durchgrünung**, die auf Grundstücksgrenzen keinen Einfluß nimmt. Werden aber Grundstücke abgetrennt, sollte einer Hecke ohne Zaun Vorrang gegeben werden. Bei Grundstücksabtrennungen mittels engmaschigen Zäunen sollte eine Bodenfreiheit von ca. mind. 25 cm gegeben sein. Abgrenzungen aus glatten Mauern oder Betonteilen sollten vermieden und durch Trockenmauern ersetzt werden.
- 10. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung wird, ohne Bestätigung durch ein Gutachten, davon ausgegangen, dass die von hier ausgehenden Immissionen im zulässigen Bereich liegen. Es wird aber trotzdem den an die K 3259 angrenzenden Gebäuden empfohlen, bei der Planung konstruktiv einen Lärmschutz ihrer Gebäude vorzusehen.
- 11. Bei allen Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen und schützenswerten Pflanzenbeständen sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen, um ihren Erhalt zu sichern. Auf die DIN 18920, die ZTV-Baum und den § 25NatSchG Baden-Württemberg wird besonders hingewiesen.

6. ANLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Anlage 1

Begründung zum Bebauungsplan gefertigt: Lackner . Köder & Partner GbR, 73557 Mutlangen

vom 28.09.2000 / 25.01.2001

7. VERFAHRENSVERMERKE

1.	Aufstellungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 BauGB)		vom	31.05.2000
2.	Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 1 (§ 2 BauGB)		am	21.07.2000
3.	Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§ 3 BauGB)		am	31.07.2000
4.	Auslegungsbeschluß (§ 3 BauGB)		vom	28.09.2000
5.	Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 4 (§ 3 BauGB)		am	13.10.2000 √
6.	Öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 BauGB)	om 23.10.	bis	23.11.2000
7.	Erneuter Auslegungsbeschluß (§ 3 BauGB)		vom	25.01.2001
8.	Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 7 (§ 3 BauGB)		vom	2.03.01
9.	Erneute Öffentl. Ausl. des Planentwurfes (§ 3 BauGB)	om 12,03	bis .	12.4.01
10.	Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB + § 74 LBO)		vom	25.4.01
11.	Rechtsverbindlichkeit des Planes bei ortsüblicher Bekanntmachung (§ 10 BauGB)		vom	

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gemeindeverwaltung 22.2.01

Planbearbeiter Mutlangen, den 28.09.2000 / 25.01.2001

LACKNER · KÖDER & PARTNER GBR UHLANDSTRASSE39 73557 MUTLANGEN TELEFON 07171/7881 TELEFAX 07171/75912

Bürgermeister Jekel

Unterschrift